



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
Info.sk@sg.ch

St.Gallen, 21. Dezember 2023

Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung IVG (Intensive Frühintervention bei frühkindlichem Autismus, IFI); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 22. September 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung ein (Intensive Frühintervention bei frühkindlichem Autismus, IFI). Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Der Kanton St.Gallen begrüsst die inhaltliche Stossrichtung der erwähnten Gesetzesänderung zur Berücksichtigung von spezifischen Bedürfnissen von Kindern mit Autismus-Spektrum-Störungen und deren soziale Integration. Die Vorlage enthält aber deutliche Mängel, die im Folgenden näher beschrieben werden:

- Die vorgesehene Ausrichtung der Fallpauschalen zur Übernahme der Kosten für medizinische Massnahmen im Rahmen der intensiven Frühintervention bei frühkindlichem Autismus (IFI) in der Höhe von 25 Prozent der Gesamtkosten durch die IV-Stellen ist vertieft zu prüfen. Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, dass die Kantone 75 Prozent der Kosten plus die Ausgaben für die nötigen Datenerhebungen übernehmen sollen. Aus finanzpolitischer Perspektive besteht das klare Anliegen, dass der Entscheid über die Aufteilung der anfallenden Kosten nach einem gemeinsam erarbeiteten Prozess zwischen Bund und Kantonen gefällt wird. Dies war vorliegend nicht der Fall. Darauf hat auch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) in ihrer Vernehmlassungsantwort hingewiesen. Die nun vorgeschlagene Aufteilung 25/75 berücksichtigt das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz nicht adäquat, insbesondere angesichts der gleichzeitig bestehenden Vorgaben des Bundes bezüglich der Umsetzung. Zudem soll die IV durch die IFI langfristig Einsparungen erzielen können, Einsparungen für die Kantone werden indes keine aufgezeigt. Weiter ist derzeit keine Vergütung für die Datenerhebung und Berichterstattung vorgesehen, wie auch keine zusätzliche Reisekostenentschädigung vorgesehen ist (ist in der Berechnung der Pauschale von 25 Prozent enthalten). Aufgrund dieser Überlegungen sollte sich der Bund



bzw. die IV im Rahmen von einem Drittel bis zu 50 Prozent an den Fallkosten beteiligen.

- In Bezug auf Art. 13a Abs. 1 Bst. c IVG besteht eine gewisse Gefahr von Ungleichbehandlungen. In Kantonen, die mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen keine Vereinbarung abschliessen, haben Kinder nicht die gleichen Möglichkeiten. Die IV wird Kosten im Rahmen einer IFI nicht übernehmen können und die Kinder mit Wohnsitz in diesen Kantonen sind vom Zugang und der Finanzierung einer IFI ausgeschlossen. Damit ergeben sich unterschiedliche, gesetzlich verankerte Behandlungs-, Heilungs- und Bildungschancen für die Kinder. Entsprechend ist eine Anpassung dieser Bestimmung zu prüfen.
- Laut Bericht des Bundesrates wird davon ausgegangen, dass in der Schweiz rund 300 Kinder je Geburtsjahr betroffen sind (Inzidenz 0,3 Prozent). Im Kanton St.Gallen wären das im Jahr 2022 bei rund 5'000 Geburten 15 Kinder, die für IFI in Frage kommen würden. Das ist eine sehr kleine Gruppe, die intensiv gefördert wird. Daneben gibt es ein breites Spektrum an Kindern mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS), die nicht für IFI qualifiziert würden. Es stellt sich die Frage, ob hier eine, zumal sehr teure, Zweiklassen-Förderung eingeführt wird. Auch diese anderen Kinder haben einen dringenden Bedarf nach Förderung, die intensiv und früh einsetzen sollte, da die Betroffenen erfahrungsgemäss im Erwachsenenalter oftmals hochspezialisierte Betreuung benötigen, was mit entsprechend sehr hohen Kostenfolgen verbunden ist. Im Weiteren stellt sich die Frage, ob die Diagnose «frühkindlicher Autismus» (ICD-10, Code-Nummer F84.0) als Kriterium Bestand haben wird, da in den neuen ICD 11 Kriterien nur noch die übergreifende Diagnose «Autismus-Spektrum-Störung» (6A02) verwendet werden soll. Diese neuen Standards traten in der Schweiz am 1. Januar 2022 mit einer Übergangszeit von fünf Jahren in Vollzug. Das ganze Spektrum in seiner Breite soll neu in einer Diagnose abgedeckt werden. Folglich braucht es künftig auch klarere Kriterien für die Definition jener Personen, die sich für IFI qualifizieren können.

Es ist wichtig, die oben erwähnten Punkte im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Vorlage gemeinsam mit den Kantonen umfassend zu klären bzw. anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
sekretariat.iv@bsv.admin.ch